

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.14 vom 12. März 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2021.14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2021.14)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.14 du 12 mars 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.14 del 12 marzo 2021

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Januar 2021 zur Kenntnis nehmen können. Der Beschwerdeführer macht mit seiner Beschwerde geltend, das Zivilgericht habe die Entscheide vom 17. Dezember 2020 in sicherer Kenntnis der zustellfähigen Adresse in Luxemburg an die Adresse in Deutschland gesendet (Beschwerde Ziff. 10). Die mit der Beschwerde vorgebrachten Behauptungen und Beweismittel sind nicht geeignet zu belegen, dass das Zivilgericht im Zeitpunkt des Versands der Entscheide vom 17. Dezember 2020 am 30. Dezember 2020 Kenntnis von einer Adresse des Beschwerdeführers in Luxemburg gehabt hat oder haben konnte.

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2020 wies der Appellationsgerichtspräsident das Zivilgericht zwar unter Verweis auf eine Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Dezember 2020 darauf hin, dass dieser wünsche, dass niemand ausser dem Appellationsgericht, dem Zivilgericht und der Staatsanwaltschaft Kenntnis vom von ihm genannten Zustellungsdomizil erhält. Wie bereits erwähnt bezeichnete der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 8. Dezember 2020 eine Adresse in [ ], Deutschland, als Zustellungsdomizil. Auch auf der Eingabe vom 10. Dezember 2020, die mit der Verfügung vom 15. Dezember 2020 zuständigkeitshalber an das Zivilgericht weitergeleitet wurde, nannte der Beschwerdeführer als Absender keine Adresse in Luxemburg, sondern die bereits in der Eingabe vom 8. Dezember 2020 erwähnte Adresse in [ ].

Am 7. Januar 2021 verfügte das Zivilgericht, dass die Schreiben des Appellationsgerichts vom 30. Dezember 2020 und vom 4. Januar 2021 (samt Verfügung des Appellationsgerichts vom 4. Januar 2021, der Eingabe des Beschwerdeführers an das Appellationsgericht vom 23. Dezember 2020 sowie den dazugehörigen Beilagen) der Ehefrau zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Mit dem Schreiben des Appellationsgerichts vom 30. Dezember 2020 wurde dem Zivilgericht mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer gegen eine Verfügung des Zivilgerichts vom 16. Dezember 2020 (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde erhoben hatte, und wurde das Zivilgericht um Zustellung der Akten ersucht. Eine Adresse des Beschwerdeführers wurde in dieser Eingabe nicht erwähnt. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2020, auf der eine Absenderadresse in Luxemburg angegeben war, wurde dem Zivilgericht erst mit Verfügung des Appellationsgerichtspräsidenten vom 4. Januar 2021 und damit nach dem am 30. Dezember 2020 erfolgten Versand der Entscheide vom 17. Dezember 2020 zugestellt. Daraus folgt, dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2020 dem Zivilgericht beim Versand der Entscheide vom 17. Dezember 2020 nicht bekannt gewesen ist. Folglich kann in der Nichtbeachtung dieser Eingabe beim Versand der Entscheide vom 17. Dezember 2020 am 30. Dezember 2020 entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde Ziff. 10) auch offensichtlich keine Verletzung seines

Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. von Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) gesehen werden.

Die vom Beschwerdeführer erwähnte Verfügung des Appellationsgerichtspräsidenten vom 13. Januar 2021 ist für die Frage des Kenntnisstands des Zivilgerichts im Zeitpunkt des Versands der Entscheide vom 17. Dezember 2020 am 30. Dezember 2020 von vornherein irrelevant. Im Übrigen kann diese Verfügung entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde Ziff. 10) nicht als Aufforderung an das Zivilgericht verstanden werden, Zustellungen an die Adresse in Luxemburg vorzunehmen.

Der Beschwerdeführer beantragt die Einvernahme des Zivilgerichtsschreibers D\_\_\_\_, der Zivilgerichtspräsidentin E\_\_\_\_ und des Appellationsgerichtspräsidenten F\_\_\_\_ als Zeugen bzw. Zeugin. Ein beantragtes Beweismittel muss der damit zu beweisenden Tatsachenbehauptung zugeordnet werden (Hasenböhler, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 152 N 16). Eine solche Zuordnung fehlt in der Beschwerde. Die Beweisanträge wären deshalb abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten wäre.

Der vom Beschwerdeführer gegenüber dem Zivilgericht und dem Appellationsgericht erhobene Vorwurf der Manipulation (vgl. Beschwerde Ziff. 10 S. 4 f.) wird zurückgewiesen. Mangels Rechtserheblichkeit ist darauf nicht weiter einzugehen.

#### 2.2.4

2.2.4.1 Am 15. Februar 2021 reichte der Beschwerdeführer eine mit 14. Februar 2020 datierte ■Beweismittelergänzung■ betreffend ■Beweismittelergänzung i.S. F.2018.334 ARS; Beschwerde vom 10.02.2020■ ein. In seiner Eingabe vom 9. März 2021 erklärt der Beschwerdeführer, seine Beweismittelergänzung vom 14. Februar 2021 betreffe nicht die Verfahren ZB.2021.14 und BEZ.2021.15, sondern das Verfahren BEZ.2020.67. Wenn auf diese Erklärung abgestellt wird, ist die Beweismittelergänzung für den vorliegenden Entscheid von vornherein irrelevant. Da der Betreff und der Inhalt der Beweismittelergänzung dafür sprechen, dass sie entgegen der Erklärung des Beschwerdeführers vom 9. März 2021 die Verfahren ZB.2021.14 und BEZ.2021.15 betrifft, wird im Folgenden trotzdem darauf eingegangen. Eine Berücksichtigung der Beweismittelergänzung im Beschwerdeverfahren BEZ.2020.67 ist von vornherein ausgeschlossen, weil dieses Verfahren bereits mit Entscheid vom 10. Februar 2021 abgeschlossen worden ist.

2.2.4.2 Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven (AGE BEZ.2019.70 vom 11. Dezember 2019 E. 1.1.2, BEZ.2019.35 vom 24. Juni 2019 E. 2.2, BEZ.2019.7 vom 7. Juni 2019 E. 1.2;Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 326 N 4). Unter das Novenverbot fallen insbesondere auch neue Tatsachenbestreitungen (Steiner, a.a.O., N 537; vgl. AGE BEZ.2019.7 vom 7. Juni 2019 E. 1.2, BEZ.2016.63 vom 10. Mai 2017 E. 2.4). Vom umfassenden Novenverbot besteht allerdings eine Ausnahme: Gemäss Art. 99 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, AR 173.110) dürfen in der Beschwerde an das Bundesgericht neue Tatsachen und Beweismittel so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Daraus folgt, dass Noven auch im kantonalen Beschwerdeverfahren zumindest so weit vorgebracht werden können, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (BGE

139 III 466 E. 3.4 S. 471; AGE BEZ.2019.70 vom 11. Dezember 2019 E. 1.1.2). Insbesondere für den Nachweis der Rechtsmittelvoraussetzungen sind neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel deshalb zulässig. Sind neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel ausnahmsweise zulässig, sind sie mit der Beschwerdeschrift vorzubringen (AGE BEZ.2019.70 vom 11. Dezember 2019 E. 1.1.2;Steiner, a.a.O., N 446 und 557). Später können Noven, wenn überhaupt, höchstens noch vorgebracht werden, wenn sie dem Beschwerdeführer vor der Einreichung der Beschwerde nicht bekannt gewesen sind und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten (vgl.Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013 [nachfolgendSeiler, Berufung], N 1314 ff.;Spühler, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 317 ZPO N 7;Steininger, in: Brunner et al. [Hrsg.], ZPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 317 N 5;Sterchi, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 317 ZPO N 7). Diese Voraussetzungen sind vom Beschwerdeführer substantiiert zu behaupten und zu beweisen (vgl.Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 317 N 34;Seiler, Berufung, N 1311;Steininger, a.a.O., Art. 317 N 5).

2.2.4.3 Mit der Beweismittelergänzung reicht der Beschwerdeführer soweit ersichtlich erstmals die an ihn adressierte Honorarnote von Advokat G\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2020 ein. Gestützt darauf behauptet er soweit ersichtlich erstmals, Advokat G\_\_\_\_ wolle am 16. Dezember 2020 mit dem Zivilgericht telefoniert haben. Deshalb könne davon ausgegangen werden, dass das Zivilgericht schon am 14. Dezember 2020 sichere Kenntnis vom Zustellungsdomizil in Luxemburg gehabt habe und durch Advokat G\_\_\_\_ angewiesen worden sei, ■allfällige Zustellungen nur an das Zustelldomizil nach Luxembourg bzw. an seine Person vorzunehmen.■ Advokat G\_\_\_\_ habe dies jedenfalls in seinem Telefonat mit dem Beschwerdeführer am 14. Dezember 2020 erwähnt (Beweismittelergänzung Ziff. 5; vgl. auch Beweismittelergänzung Ziff. 14 mit Beweisantrag). Mangels gegenteiliger Hinweise des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er die vorstehend erwähnten Tatsachenbehauptungen und das vorstehend erwähnte Beweismittel erstmals mit der Beweismittelergänzung vorgebracht hat. Gemäss seinen eigenen Angaben waren die behaupteten Tatsachen dem Beschwerdeführer seit Dezember 2020 bekannt. Folglich hätte er sie ohne weiteres mit seiner Beschwerde vorbringen können und müssen. Die erst nach Einreichung der Beschwerde mit der Beweisergänzung vorgebrachten Noven sind daher unzulässig. Auf die diesbezüglichen Beweisanträge, Advokat G\_\_\_\_ und Advokat H\_\_\_\_ als Zeugen einzuvernehmen (Beweismittelergänzung Ziff. 14), ist daher nicht einzutreten. Im Übrigen erscheint es ausgeschlossen, dass Advokat G\_\_\_\_ das Zivilgericht am 14. oder 16. Dezember 2020 angewiesen hat, Zustellungen an ein Zustelldomizil in Luxemburg vorzunehmen. Eine telefonische Anweisung am 14. Dezember 2020 ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Beschwerdeführer Advokat G\_\_\_\_ erst am 16. Dezember 2020 beauftragt und bevollmächtigt hat (Auftrag und Vollmacht vom 16. Dezember 2020) und er gemäss seiner Honorarnote vom 18. Dezember 2020 nur am 16. Dezember 2020 mit dem Zivilgericht telefoniert hat. Mit Faxeingabe vom 16. Dezember 2020 teilte G\_\_\_\_ dem Zivilgericht mit, dass ihn der Beschwerdeführer mit der Wahrung seiner Interessen betraut hatte. Auch wenn G\_\_\_\_ dem Zivilgericht mit einer späteren Faxeingabe vom 16. Dezember 2020 mitgeteilt hat, dass er den Beschwerdeführer nicht mehr vertrete, ist davon auszugehen, dass das Vertretungsverhältnis während des Telefonats vom 16. Dezember 2020 mit dem Zivilgericht bestanden hat. Wenn eine Partei vertreten ist, erfolgt die Zustellung ausschliesslich an die Vertretung (Bohnet, in: Commentaire romand, 2. Auflage, Basel 2019, Art. 137 CPC N 3;Frei, a.a.O., Art. 137 ZPO N 4;Huber, a.a.O.,

Art. 137 N 6 und 24 ff.; vgl. Art. 137 ZPO). Wenn sich eine Partei durch einen Anwalt vertreten lässt, besteht bei diesem immer auch ein Zustellungsdomizil (Frei, a.a.O., Art. 140 ZPO N 6). Es erscheint deshalb ausgeschlossen, dass G\_\_\_\_\_ für den Beschwerdeführer ein anderes Zustellungsdomizil als seine eigene Kanzleiadresse angegeben hat. Eine Einvernahme des Advokaten wäre nicht geeignet, die diesbezügliche Überzeugung des Gerichts zu erschüttern. Dass Advokat H\_\_\_\_\_ Angaben zum rechtserheblichen Sachverhalt machen könnte, erscheint von vornherein ausgeschlossen. Wenn die Noven zulässig wären, wären die entsprechenden Beweisanträge daher in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen.

In der Beweismittelergänzung behauptet der Beschwerdeführer, er sei am 14. Februar 2020 davon in Kenntnis gesetzt worden, dass Advokat G\_\_\_\_\_ und H\_\_\_\_\_ sachdienliche Hinweise zum Sachverhalt machen könnten (Beweismittelergänzung Ziff. 5). Diese unsubstanzierte und in keiner Art und Weise belegte Behauptung genügt offensichtlich nicht zum Beweis, dass die behauptete Information des Beschwerdeführers tatsächlich erst nach Einreichung seiner Beschwerde erfolgt ist. Die angeblichen sachdienlichen Hinweise sind daher als unzulässige Noven zu qualifizieren. Im Übrigen könnte dazu mangels einer schlüssigen Behauptung einer rechtserheblichen Tatsache (vgl. zu diesem Erfordernis AGE ZB.2018.36 vom 23. September 2019) ohnehin kein Beweis abgenommen werden.

2.2.4.4 In der Beweismittelergänzung beruft sich der Beschwerdeführer auf eine Eingabe vom 14. Dezember 2020 an das Zivilgericht (Beweismittelergänzung Ziff. 6). Diese Eingabe findet sich zwar in den Akten des Zivilgerichts. Sie wird aber weder in den Eingaben des Beschwerdeführers vom 19. und 25. Januar 2021 noch in der Beschwerde vom 10. Februar 2021 erwähnt. Die Eingabe und die darauf gestützten Behauptungen in der Beweisergänzung sind daher als Noven zu qualifizieren. Da der Beschwerdeführer das Beweismittel und die Tatsachenbehauptungen ohne weiteres bereits mit seiner Beschwerde hätte vorbringen können, sind die Noven unzulässig. Im Übrigen würde auch die Berücksichtigung der Eingabe vom 14. Dezember 2020 und der diesbezüglichen Behauptungen des Beschwerdeführers nichts am Ausgang des vorliegenden Verfahrens ändern.

Auf der Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Dezember 2020 wird zwar eine Absenderadresse in Luxemburg angegeben und in der Eingabe wird behauptet, dass sich der Beschwerdeführer in Luxemburg ■aufhalte■. Der Eingabe kann aber in keiner Art und Weise entnommen werden, dass die Adresse in Luxemburg als Zustelladresse oder Zustellungsdomizil verwendet werden soll. Die Zustelladresse natürlicher Personen befindet sich grundsätzlich an ihrem Wohnsitz. Es steht natürlichen Personen aber frei, ein von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort abweichendes Zustellungsdomizil zu bezeichnen. In diesem Fall erfolgen die Zustellungen unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort am Zustellungsdomizil (vgl. Bohnet, a.a.O., Art. 133 CPC N 9 und Art. 138 CPC N 10; Frei, a.a.O., Art. 136 ZPO N 5 und Art. 140 ZPO N 3). Mit unter anderem an das Zivilgericht gerichteter Eingabe vom 8. Dezember 2020 bezeichnete der Beschwerdeführer die Adresse BPM [ ], [ ], [ ], [ ], Deutschland, ausdrücklich als Zustellungsdomizil gemäss Art. 140 ZPO und forderte das Gericht auf, diese Angabe zwingend einzuhalten. Folglich durfte das Zivilgericht Zustellungen unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschwerdeführers so lange an der genannten Adresse vornehmen, bis der Beschwerdeführer ihm mitteilt, dass das Zustellungsdomizil nicht mehr gilt. Eine entsprechende Mitteilung kann der Eingabe vom

14. Dezember 2020 nicht entnommen werden. Diese Eingabe ändert deshalb nichts daran, dass das Zivilgericht die Entscheide vom 17. Dezember 2020 zu Recht an das in der Eingabe vom 8. Dezember 2020 genannte Zustellungsdomizil gesendet hat.

2.2.4.5 Mit seiner Beweisergänzung behauptet der Beschwerdeführer erstmals, aus seiner Eingabe vom 14. Dezember 2020 sei ersichtlich, dass der Mitarbeiter der Kanzlei des Zivilgerichts, Herr I\_\_\_\_, bestätigt habe, ■dass das Zustelldomizil in Luxembourg die einzige bekannte Adresse sei■ (Beweisergänzung Ziff. 6; vgl. auch Beweisergänzung Ziff. 14 mit Beweisantrag). Seine Adresse in [ ] sei vor dem Versand der Entscheide vom 17. Dezember 2020 durch den Kanzleimitarbeiter J\_\_\_\_ in Luxemburg abgeändert worden (Beweisergänzung Ziff. 14). Zum Beweis beantragt er die Einvernahme von Herrn I\_\_\_\_ oder J\_\_\_\_ als Zeuge (Beweisergänzung Rechtsbegehren 2 und Ziff. 14). Die behaupteten Tatsachen wären dem Beschwerdeführer gemäss seiner eigenen Darstellung bereits seit Dezember 2020 bekannt gewesen. Folglich hätte er sie ohne weiteres mit seiner Beschwerde vorbringen können und müssen. Die Tatsachenbehauptungen und der Beweisantrag, die er erst nach Einreichung der Beschwerde mit der Beweisergänzung vorgebracht hat, stellen deshalb unzulässige Noven dar. Im Übrigen ist die Behauptung des Beschwerdeführers, aus seiner Eingabe vom 14. Dezember 2020 sei ersichtlich, dass der Mitarbeiter der Kanzlei des Zivilgerichts, Herr I\_\_\_\_, bestätigt habe, ■dass das Zustelldomizil in Luxembourg die einzige bekannte Adresse sei■, aktenwidrig. In der erwähnten Eingabe finden sich zwar unter anderem die folgenden Behauptungen des Beschwerdeführers: ■Wir sprachen auch über die Tatsache, dass ich mich in Luxemburg aufhalte und es dort eine Quarantäne-Verfügung des Bundesamtes für Gesundheit gäbe, die keine Ausnahme zuliesse. Weiterhin teilten Sie mir mit, dass man mir eine Verfügung bzgl. eines neuen Verhandlungstermins, die Akten und eine Verfügung postalisch zustellen werde, da es beiIncamailtechnische Probleme gegeben habe.■ Von einem Zustellungsdomizil steht in der Eingabe vom 14. Dezember 2020 nichts. Einen Mitarbeiter mit dem Namen I\_\_\_\_ oder J\_\_\_\_ gibt es auf den Kanzleien des Zivilgerichts nicht. Möglicherweise meint der Beschwerdeführer K\_\_\_\_ von der Kanzlei Familienrecht. Es erscheint ausgeschlossen, dass ein Kanzleimitarbeiter, der täglich eine Vielzahl von Telefonaten führt, sich nach mehr als zwei Monaten noch genau an den Inhalt eines Telefonats erinnern kann. Selbst wenn die Noven zulässig wären, wäre der Beweisantrag auf Einvernahme des Kanzleimitarbeiters als Zeuge deshalb in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen.

2.2.4.6 In der Beweismittelergänzung bestreitet der Beschwerdeführer erstmals sinngemäss, dass der Zustellversuch an der Adresse in [ ] vorgenommen worden ist. Zudem bestreitet er die Echtheit der ■Zustellurkunde nach Deutschland■ (Beweismittelergänzung Rechtsbegehren 5 und Ziff. 14; vgl. auch Eingabe vom 9. März 2021). Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer diese Bestreitungen nicht bereits mit seiner Beschwerde hätte vorbringen können. Eine entsprechende Unmöglichkeit wird ihm auch nicht behauptet. Folglich handelt es sich bei den erstmals mit der Beweismittelergänzung vorgebrachten Bestreitungen um unzulässige Noven. Im Übrigen wären die Einwände des Beschwerdeführers ohnehin nicht geeignet, den Beweis des Zustellversuchs in Frage zu stellen. Erst recht zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, dass die diesbezüglichen rechtserheblichen Sachverhaltsfeststellungen der Zivilgerichtspräsidentin offensichtlich unrichtig sind. In den Akten des Zivilgerichts findet sich ein Ersuchen des Zivilgerichts vom 30. Dezember 2020, mit dem dieses das Amtsgericht [ ] ersucht hat, einen Begleitbrief

vom 30. Dezember 2020, die Entscheide vom 17. Dezember 2020 betreffend Scheidung und Ordnungsbusse sowie eine Verfügung vom 29. Dezember 2020 dem Beschwerdeführer an die Adresse ■[ ], BPM [ ], [ ], DE-[ ]■ zustellen zu lassen. Diese Adresse wurde auch auf dem Begleitbrief vom 30. Dezember 2020 verwendet. Aus dem Umstand, dass die Zivilgerichtspräsidentin in der Begründung der angefochtenen Verfügung als Postleitzahl [ ] angegeben hat, kann entgegen dem Beschwerdeführer (Beweismittelergänzung Ziff. 10) nicht geschlossen werden, das Zivilgericht habe für die Zustellung eine falsche Adresse verwendet. Bei der Angabe in der Begründung der angefochtenen Verfügung handelt es sich vielmehr offensichtlich um ein blosses Versehen. Wie bereits erwähnt wurde in der angefochtenen Verfügung gestützt auf die Beweismittel in den Akten zu Recht ein erfolgloser Zustellungsversuch am 18. Januar 2021 festgestellt (vgl. oben E. 2.2.2). Die unsubstanzierte Bestreitung des Beschwerdeführers ist in keiner Art und Weise geeignet, Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellung zu wecken. Die Echtheit einer Urkunde wird vermutet (Dolge, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 178 ZPO N 1; Rüetschi, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 178 ZPO N 2). Sie ist nur zu beweisen, wenn die Gegenpartei konkrete Umstände dartut, die beim Gericht ernsthafte Zweifel an der Authentizität des Urkundeninhalts oder der Unterschrift wecken (Dolge, a.a.O., Art. 178 ZPO N 2; Weibel, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 178 N 5). Grundsätzlich können Urkunden in Kopie eingereicht werden. Eine Partei kann die Einreichung des Originals nur verlangen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, die begründete Zweifel an der Echtheit des kopierten Originals oder der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original erwecken (vgl. Art. 180 Abs. 1 ZPO; Dolge, a.a.O., Art. 180 ZPO N 7; Rüetschi, a.a.O., Art. 180 ZPO N 4 f. und 9; Weibel, a.a.O., Art. 180 N 5 und 8). Umstände, die Zweifel an der Echtheit des Zeugnisses über die Undurchführbarkeit der Zustellung des Amtsgerichts [ ] vom 18. Januar 2021 oder des Schreibens des Amtsgerichts [ ] vom 20. Januar 2021 oder an der Übereinstimmung der in den Akten befindlichen Kopien mit den Originalen wecken könnten, werden vom Beschwerdeführer nicht genannt und sind nicht ersichtlich. Damit genügen die in den Akten befindlichen Kopien als Beweismittel. Die Echtheit des Rechtshilfersuchens des Zivilgerichts vom 30. Dezember 2020, das sich im Original in den Akten befindet, sowie des Zeugnisses über die Undurchführbarkeit der Zustellung des Amtsgerichts [ ] vom 18. Januar 2021 und des Schreibens des Amtsgerichts [ ] vom 20. Januar 2021, die sich in Kopie in den Akten befinden, wurde vom Beschwerdeführer nicht substantiiert bestritten. Damit gelten diese Urkunden als echt. Die Behauptungen des Beschwerdeführers, dass ■der Entscheid vom 17.12.2020 und ersichtlich beim Eingangsstempel wohl nachträglich mit dem Kugelschreiber verändert wurde■ und dass der Entscheid nicht mit einem behördlichen Siegel des Amtsgerichts [ ] gestempelt worden sei (Beweismittelergänzung Ziff. 13), betreffen weder den Zustellungsversuch noch die diesbezüglichen Beweismittel. Zudem handelt es sich auch bei diesen Behauptungen um unzulässige Noven. Im Übrigen entbehrt die Behauptung, der Entscheid vom 17. Dezember 2020 sei wohl nachträglich mit Kugelschreiber verändert worden, jeglicher Grundlage. Weshalb es relevant sein sollte, ob die Entscheide des Zivilgerichts vom 17. Dezember 2020 mit dem behördlichen Siegel des Amtsgerichts [ ] gestempelt worden sind oder nicht, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht dargelegt. Im Rechtshilfersuchen vom 30. Dezember 2020 werden als zuzustellende Schriftstücke ein Begleitbrief vom 30. Dezember 2020, ein Entscheid (Scheidung) vom 17. Dezember 2020, ein Entscheid (Ordnungsbusse) vom 17. Dezember 2020 und eine Verfügung vom 29. Dezember 2020 aufgeführt. Damit besteht kein Zweifel,

dass der Zustellversuch vom 18. Januar 2021 sowohl den Entscheid des Zivilgerichts vom 17. Dezember 2020 betreffend Scheidung als auch den Entscheid des Zivilgerichts vom 17. Dezember 2020 betreffend Ordnungsbusse betroffen hat.

2.2.5 Im Fall der Eröffnung eines Entscheids ohne schriftliche Begründung ist eine schriftliche Begründung nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Damit wird der Entscheid formell rechtskräftig (Droese, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 336 ZPO N 3). Wie vorstehend eingehend dargelegt worden ist, gilt die Zustellung der Entscheide vom 17. Dezember 2020 betreffend Scheidung und Ordnungsbusse an den Beschwerdeführer als am 18. Januar 2021 erfolgt (vgl. oben E. 2.2.2). Damit endete die Frist für ein Begehren um schriftliche Begründung am 28. Januar 2021. Bei der Feststellung der Zivilgerichtspräsidentin, die Frist sei am 28. Januar 2020 abgelaufen (angefochtene Verfügung S. 3), handelt es sich offensichtlich um ein Versehen. Gemeint war richtigerweise der 28. Januar 2021. Es ist notorisch, dass zu Beginn eines neuen Jahres öfters versehentlich noch die Jahreszahl des alten Jahres verwendet wird. Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers (Beschwerde Ziff. 12) ist trölerisch, zumal ihm das gleiche Versehen unterlaufen ist und er die Beschwerde und die Beweismittelergänzung, die am 10. und 15. Februar 2021 der Post übergebenen wurden, mit 10. und 14. Februar 2020 datiert hat. Da innert der Frist von zehn Tagen keine schriftliche Begründung verlangt worden ist, sind die Entscheide des Zivilgerichts vom 17. Dezember 2020 betreffend Scheidung und Ordnungsbusse in Rechtskraft erwachsen, wie die Zivilgerichtspräsidentin richtig festgestellt hat (angefochtene Verfügung Ziff. 3 und S. 3). Folglich ist es auch korrekt, dass die Entscheide dem Beschwerdeführer an die neue Adresse in Luxemburg nur zur Kenntnisnahme nochmals zugestellt worden sind und dass der Beschwerdeführer darauf hingewiesen worden ist, dass diese Zustellung namentlich im Hinblick auf ein Begehren um schriftliche Begründung keinen neuen Fristenlauf auslöse (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. 2 und 3 sowie S. 3).

### 3. Scheidungsentscheid vom 17. Dezember 2020

Der Beschwerdeführer erklärt in der Begründung seiner (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde vom 10. Februar 2021 sinngemäss, dass sich diese auch gegen den Entscheid vom 17. Dezember 2020 betreffend Scheidung richte (Beschwerde Ziff. 1 f.). Er erklärt gegen dieses Urteil Berufung und beantragt die Wiederherstellung bzw. Ansetzung einer Frist für die Berufungsbegründung (Beschwerde Rechtsbegehren 1 und Ziff. 1).

Der Entscheid vom 17. Dezember 2020 betreffend Scheidung wäre grundsätzlich mit Berufung und nicht mit Beschwerde anzufechten (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Mangels schriftlicher Begründung ist jedoch eine direkte Anfechtung sowohl mit Beschwerde als auch mit Berufung ausgeschlossen. Der Entscheid vom 17. Dezember 2020 wurde ohne schriftliche Begründung eröffnet. Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid kann nicht direkt mit Berufung oder Beschwerde angefochten werden (AGE ZB.2019.30 vom 7. Januar 2020 E. 2.1, BEZ.2017.1 vom 21. April 2017; Killias, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 239 ZPON 20; Seiler, Berufung, N 828; Staehelin, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 239 N 31; Steck/Brunner, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 239 ZPO N 25). Im vorliegenden Fall ist eine Anfechtung des Entscheids vom 17. Dezember 2020 betreffend Scheidung auch deshalb

ausgeschlossen, weil der Beschwerdeführer darauf verzichtet hat, indem er innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids keine schriftliche Begründung verlangt hat (vgl. oben E. 2.2.5). Auf die Berufung gegen den Entscheid des Zivilgerichts vom 17. Dezember 2020 betreffend Scheidung ist aus den vorstehenden Gründen nicht einzutreten.

Wenn eine Partei gegen einen ohne schriftliche Begründung eröffneten Entscheid irrtümlich direkt bei der Rechtsmittelinstanz Berufung oder Beschwerde erhebt, ohne vorher eine schriftliche Begründung zu verlangen, ist das Rechtsmittel als Begehren um schriftliche Begründung entgegenzunehmen und an die Vorinstanz weiterzuleiten (AGE ZB.2019.30 vom 7. Januar 2020 E. 3 und Staehelin, a.a.O., Art. 239 N 31). Die Rechtsmittelbelehrung des Entscheids vom 17. Dezember 2020 lautet folgendermassen: ■Eine schriftliche Begründung wird nachgeliefert, wenn eine Partei dies innert der nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagenseit der Eröffnung des Entscheides verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.■ Damit hat der Beschwerdeführer gewusst, dass der Entscheid vom 17. Dezember 2020 nicht direkt angefochten werden kann, sondern zuerst eine schriftliche Begründung verlangt werden müsste. Die direkte Anfechtung beim Appellationsgericht kann deshalb nicht als irrtümlich qualifiziert werden. Folglich ist die Beschwerde vom 10. Februar 2021 nicht als Begehren um schriftliche Begründung an das Zivilgericht weiterzuleiten. Eine solche Weiterleitung kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil die Frist für ein Begehren um schriftliche Begründung abgelaufen ist (vgl. oben E. 2.2.5).

#### 4. Ordnungsbussenentscheid vom 17. Dezember 2020

Mit seiner (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde vom 10. Februar 2021 beantragt der Beschwerdeführer auch die Aufhebung des Entscheids des Zivilgerichts vom 17. Dezember 2020 betreffend Ordnungsbusse. Zudem erklärt er in der Begründung sinngemäss, dass sich die Beschwerde auch gegen den Entscheid vom 17. Dezember 2020 betreffend Ordnungsbusse richte (vgl. Beschwerde Ziff. 2). Die Beschwerde vom 10. Februar 2021 ist deshalb auch als Beschwerde gegen den Entscheid vom 17. Dezember 2020 betreffend Ordnungsbusse entgegenzunehmen.

Mit dem Entscheid vom 17. Dezember 2020 betreffend Ordnungsbusse wurde dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 128 Abs. 1 ZPO eine Ordnungsbusse auferlegt. Ordnungsbussen sind gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 128 Abs. 4 ZPO mit Beschwerde anfechtbar (AGE BEZ.2018.61 vom 22. Februar 2019 E. 1.1, BEZ.2014.52 vom 13. Oktober 2014 E. 1.1). Die Verhängung einer Ordnungsbusse ist eine prozessleitende Verfügung im Sinn von Art. 319 lit. b ZPO (AGE BEZ.2018.61 vom 22. Februar 2019 E. 1.1, BEZ.2014.52 vom 13. Oktober 2014 E. 1.2, BEZ.2014.12 vom 26. Juni 2014 E. 1.2.1; Blickenstorfer, in: Brunner et al. [Hrsg.], ZPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 319 N 24 und 32; Gschwend, a.a.O., Art. 128 ZPO N 17a und 26; a. M. Steiner, a.a.O., N 238 f.). Die Beschwerdefrist beträgt deshalb gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO zehn Tage (AGE BEZ.2018.61 vom 22. Februar 2019 E. 1.1, BEZ.2014.52 vom 13. Oktober 2014 E. 1.2, BEZ.2014.12 vom 26. Juni 2014 E. 1.2.1).

Wie vorstehend eingehend dargelegt worden ist, gilt der Entscheid vom 17. Dezember 2020 betreffend Ordnungsbusse als am 18. Januar 2021 zugestellt (vgl. oben E. 2.2.2). Damit endete die Beschwerdefrist am 28. Januar 2021. Auf die Beschwerde vom 10. Februar 2021 ist daher wegen Verspätung nicht einzutreten. Da der Beschwerdeführer mit seiner

Beschwerde keinen Antrag zum Entscheid betreffend Ordnungsbusse stellt und mit keinem Wort begründet, weshalb dieser zu beanstanden sein sollte, ist auf die Beschwerde gegen den Entscheid vom 17. Dezember 2020 betreffend Ordnungsbusse auch mangels Antrags und Begründung nicht einzutreten.

#### 5. Rechtsverweigerungsbeschwerde

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde begründet der Beschwerdeführer damit, dass ■ sich die angefochtene Verfügung vom 01. Februar 2021 über den Beweisantrag der Akteneinsicht und der Eingabe vom 23.12.2020 ( Rechtsverweigerungsbeschwerde und Ausstandsgesuch ) ausschweigt.■ (Beschwerde Ziff. 5). Was mit dem ■Beweisantrag der Akteneinsicht■ gemeint sein soll, ist nicht ersichtlich. Zudem fehlt jegliche Begründung dafür, inwiefern das Zivilgericht im Zusammenhang mit dem ■Beweisantrag der Akteneinsicht und der Eingabe vom 23.12.2020■ eine Rechtsverzögerung begangen haben sollte. Daher ist auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde mangels Begründung nicht einzutreten. Im Übrigen ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde betreffend die Eingabe vom 23. Dezember 2020 offensichtlich unbegründet. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2020 ist an das Appellationsgericht adressiert und wurde am Schalter des Appellationsgerichts abgegeben. Betreffend das Begehren um schriftliche Begründung des Entscheids über das Ausstandsgesuch gegen die Zivilgerichtspräsidentin leitete der Appellationsgerichtspräsident die Eingabe mit Verfügung vom 4. Januar 2021 zuständigkeithalber an das Zivilgericht weiter. Am 7. Januar 2021 verfügte die Zivilgerichtspräsidentin, dass das Zivilgericht betreffend die Abweisung des Ausstandsgesuchs einen begründeten Entscheid eröffnen werde. Der schriftlich begründete Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 5. Februar 2021 in Luxemburg zugestellt. Auf die mit 21. Dezember 2020 datierte (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde, die der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 23. Dezember 2020 eingereicht hatte, trat das Appellationsgericht mit Entscheid AGE BEZ.2020.67 vom 10. Februar 2021 nicht ein.

#### 6. Protokoll der Kinderanhörung

Am 4. Oktober 2018 hörte die Zivilgerichtspräsidentin im Scheidungsverfahren die Kinder L\_\_\_\_, M\_\_\_\_ und N\_\_\_\_ an. Mit Verfügungen vom 4. und 31. Oktober 2018 verweigerte sie dem Beschwerdeführer die Zustellung des Protokolls der Kinderanhörung vom 4. Oktober 2018. Mit Verfügung vom 24. Februar 2021 verweigerte der Appellationsgerichtspräsident dem Beschwerdeführer auch in den Verfahren ZB.2021.14 und BEZ.2021.15 die Einsicht in das Protokoll der Kinderanhörung. Gemäss Art. 298 Abs. 2 ZPO werden die Eltern über die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse der Kinderanhörung informiert. Wenn die Aussagen der Kinder für den Entscheid nicht relevant sind, d.h. wenn sich das Gericht in seiner Begründung nicht darauf abstützt, müssen sie den Eltern gemäss dem Bundesgericht überhaupt nicht preisgegeben werden (vgl. BGer 5A\_701/2011 vom 12. März 2012 E. 2.2.4;Kilde, in: Hotz [Hrsg.], Handbuch Kinder im Verfahren, Zürich 2020, N 6.110;Michel/Steck, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 298 ZPO N 49;Schweighauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, 3. Auflage, Bern 2017, Anh. ZPO Art. 298 N 33). Jedenfalls für den vorliegenden Entscheid, mit dem in keiner Art und Weise inhaltlich Kinderbelange zu beurteilen sind, sind die Aussagen der Kinder völlig irrelevant. Bereits aus diesem Grund darf dem Beschwerdeführer in den vorliegenden Verfahren ZB.2021.14 und BEZ.2021.15 die Einsicht in das Protokoll der Kinderanhörung verweigert werden.

## 7. Strafantrag

In Ziff. 10 seiner (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde vom 10. Februar 2021 bezeichnet der Beschwerdeführer diese ■als formale[n] Strafantrag wegen Prozessbetrug[s], Nötigung, mehrfache[n] Amtsmissbrauch[s] und Urkundenunterdrückung sowie falscher Anschuldigung■. Mit Rechtsbegehren 5 seiner (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde vom 10. Februar 2021 beantragt er, es sei der Staatsanwaltschaft Kenntnis zu geben. In Ziff. 14 seiner Beweismittelergänzung vom 14. Februar 2021 behauptet er, ■[d]as besonders arglistige und kollusionsartige Verhalten des Zivilgerichts Basel-Stadt■ könne hinsichtlich der Verfügung vom 1. Februar 2021 strafrechtlich ■als Begünstigung und versuchter Prozessbetrug in Verbindung mit der Herstellung einer falschen Urkunde ( Blankofälschung )■ qualifiziert werden, weshalb die Beweismittelergänzung auch der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung eines Vorverfahrens gegen die Beschwerdegegner zur Kenntnis zu bringen sei. Damit könnten die (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde vom 10. Februar 2021 und die Beweismittelergänzung vom 14. Februar 2021 betreffend das Rechtsbegehren 5 als Strafantrag oder Strafanzeige zu qualifizieren sein. Für die Entgegennahme von Strafanträgen und Strafanzeigen ist das Appellationsgericht nicht zuständig (Art. 304 Abs. 1 und Art. 301 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 StPO). Kopien der (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde vom 10. Februar 2021 und der Beweismittelergänzung vom 14. Februar 2021 sowie der Eingabe vom 9. März 2021 sind deshalb zur Prüfung, ob sie als Strafantrag oder Strafanzeige des Beschwerdeführers entgegenzunehmen sind, an die Staatsanwaltschaft als für Strafanträge und Strafanzeigen sachlich zuständige Behörde weiterzuleiten (vgl. Art. 39 Abs. 1 sowie Art. 304 Abs. 1 und Art. 301 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 lit. b StPO; Landshut/Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 301 N 5 und Art. 304 N 6; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 301 N 2 und Art. 304 N 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.